

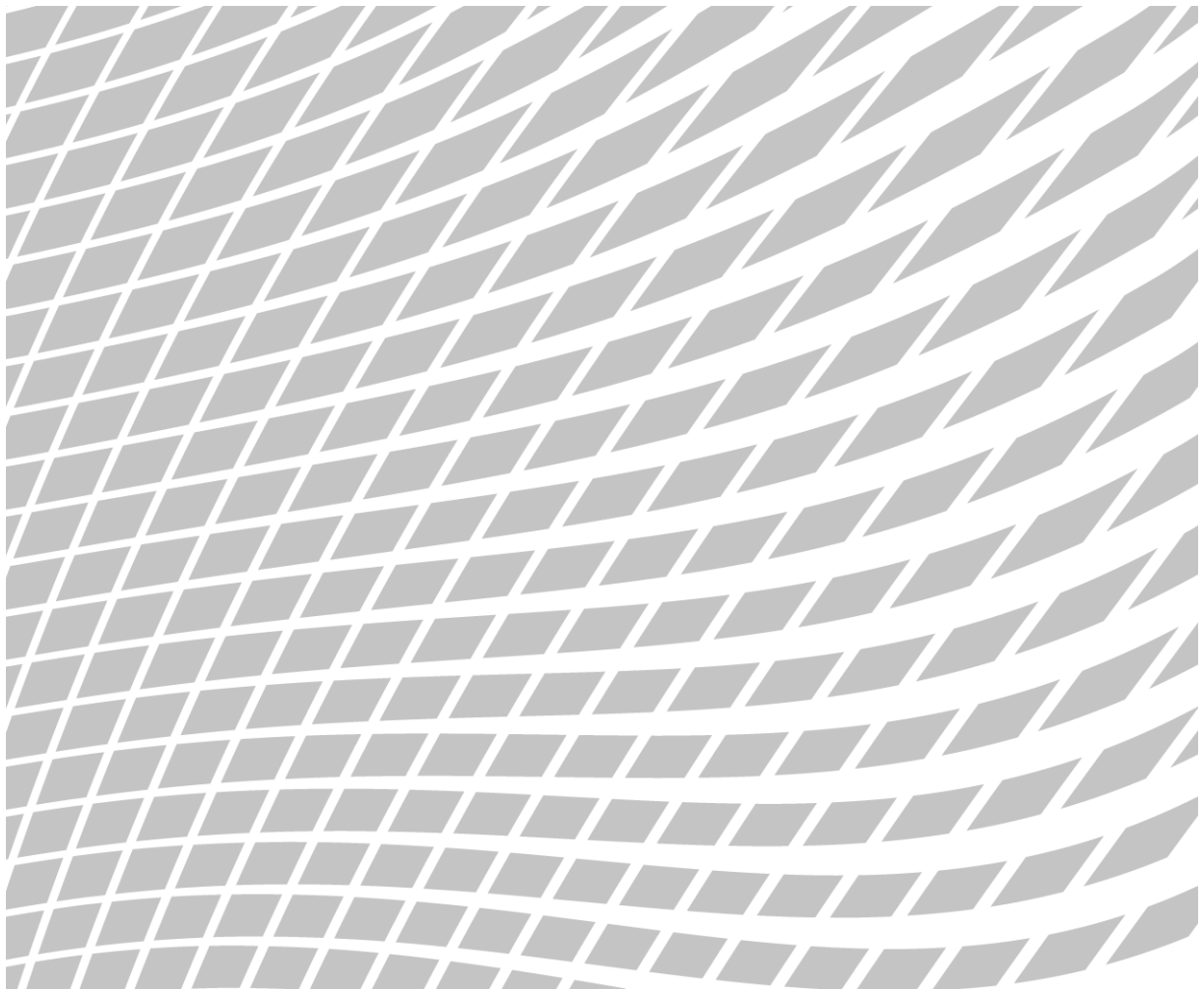
Bern, 28. September 2015

---

# **Bearbeitungshinweise für die Datenerhebung zu den zusätzlichen Beobachtungskennzahlen (Test-Reporting)**

Version 1.1

---



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Informationen zum Test-Reporting</b> .....	<b>4</b>
2.1	Aufbau des Excel-Erhebungsbogens.....	5
2.2	Stichtage und Einreichfristen .....	5
2.3	Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Erhebungsbogens .....	6
2.4	Einreichen der Unterlagen und Kontakt .....	7
<b>3</b>	<b>Bearbeitungshinweise zum Ausfüllen des Erhebungsformulars zur vertraglichen Laufzeitinkongruenz</b> .....	<b>7</b>
3.1	Konzept der vertraglichen Laufzeitinkongruenz .....	7
3.2	Erläuterungen zu den Zeilen des Erhebungsformulars zur vertraglichen Laufzeitinkongruenz .....	8
<b>4</b>	<b>Bearbeitungshinweise zum Ausfüllen des Erhebungsformulars zu Finanzierungskonzentrationen</b> .....	<b>29</b>
4.1	Konzept der Finanzierungskonzentration.....	29
4.2	Erläuterungen zu den Zeilen des Erhebungsformulars zu Finanzierungskonzentrationen .....	30
<b>5</b>	<b>Bearbeitungshinweise zum Ausfüllen des Erhebungsformulars zu den verfügbaren lastenfreien Aktiva</b> .....	<b>32</b>
5.1	Konzept der verfügbaren lastenfreien Aktiva .....	32
5.2	Erläuterungen zu den Kolonnen des Erhebungsformulars zu den verfügbaren lastenfreien Aktiva .....	32
5.3	Erläuterungen zu den Zeilen des Erhebungsformulars zu den verfügbaren lastenfreien Aktiva .....	35

## 1 Einleitung

Der Liquiditätsteil des Reformpakets des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht („Basel III“) sieht die Einführung von quantitativen, sich ergänzenden Mindeststandards sowie von qualitativen Anforderungen vor. Seit dem Jahr 2014 müssen die Banken neu qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement erfüllen (Art. 5 – 11 Liquiditätsverordnung). Ab Januar 2015 wurden die bisherigen Anforderungen an die Gesamtliquidität durch neue quantitative Regelungen abgelöst.

In Bezug auf die neuen quantitativen Mindeststandards ist die kurzfristig ausgerichtete Mindestliquiditätsquote („Liquidity Coverage Ratio“, LCR) nach Artikel 12 bis 17f der Liquiditätsverordnung (LiqV) i.V.m. Rundschreiben 2015/2, welche sicherstellt, dass ein Institut in einer Stresssituation aussergewöhnlich hohe Liquiditätsabflüsse über einen Zeithorizont von 30 Tagen auffangen kann, seit dem 01.01.2015 von allen Banken nach dem Bankengesetz (BankG) verpflichtend einzuhalten.

Zum anderen bezweckt eine auf die Bilanzstruktur ausgelegte Refinanzierungsquote („Net Stable Funding Ratio“, NSFR), dass ein Institut seine Bilanzaktiven unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden Fristigkeiten nachhaltig refinanziert.

Das Test-Reporting zur NSFR ist ebenfalls im Januar 2015 gestartet, denn in der Schweiz soll die NSFR entsprechend des internationalen Fahrplans umgesetzt werden. Dieser sieht vor, dass die NSFR im Jahr 2018 eingeführt wird und der Einführung eine mehrjährige Beobachtungsperiode mit Berichterstattungen vorausgeht.

Begleitet und ergänzt werden die LCR und NSFR von weiteren ebenfalls vom Basler Ausschuss vorgegebenen **Liquiditäts-Beobachtungskennzahlen**<sup>1</sup> und zur Innertagesliquidität<sup>2</sup>. Das Test-Reporting für Letzteres ist ebenso zu Beginn des Jahres 2015 gestartet und nicht Gegenstand dieser Bearbeitungshinweise.

Die Datenerhebung zu den zusätzlichen Beobachtungskennzahlen wurde den Teilnehmern des NSFR Test-Reporting mit Brief vom 01. September 2014 und im Rahmen der „Bearbeitungshinweise für die Datenerhebung zur Net Stable Funding Ratio (NSFR)“<sup>3</sup> seitens der FINMA angekündigt. Auch diese Datenerhebung für weitere Liquiditäts-Beobachtungskennzahlen soll entsprechend des internationalen Fahrplans in der Schweiz umgesetzt werden.

Dazu wird analog zur NSFR ein Test-Reporting für die Beobachtungskennzahlen gestartet. Diese vorgängige Berichterstattung dient zum einen dem Bankensektor, sich auf die neue Regulierung vorzubereiten. Zum anderen dient sie als Instrument für die zuständigen Behörden, um die Auswirkungen der Einführung der Beobachtungskennzahlen abschätzen zu können. Die erhobenen Daten

<sup>1</sup> Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2013): „Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and Liquidity Monitoring Tools“; Link: <http://www.bis.org/publ/bcbs238.pdf>.

<sup>2</sup> Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2013): „Monitoring Tools for Intraday Liquidity Management“; Link: <http://www.bis.org/publ/bcbs248.pdf>.

<sup>3</sup> Vgl. FINMA (2014): „Bearbeitungshinweise für die Datenerhebung zur Net Stable Funding Ratio (NSFR)“, S. 3; Link: <http://www.finma.ch/d/aktuell/Documents/bearbeitungshinweise-datenerhebung-nsfr-d.pdf>.

werden auch innerhalb der nationalen Arbeitsgruppe zur Liquiditätsregulierung als Diskussionsgrundlage dienen. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten ist Art. 3 Abs. 2 der Liquiditätsverordnung.

Im Folgenden wird das Vorgehen der FINMA bei der Einführung der zusätzlichen Liquiditäts-Beobachtungskennzahlen kurz erläutert.

## **2 Allgemeine Informationen zum Test-Reporting**

Das Test-Reporting startet mit dem Stichtag 30. September 2015. Die Frist zur Einreichung beträgt 2 Monate. Die Frist zur Einreichung des ersten Test-Reportings beträgt 3 Monate.

Die erstmalige Einreichung der Daten ist entsprechend per Ende Dezember 2015 vorgesehen.

Die Erhebungsfrequenz ist vierteljährlich.

Es ist geplant 6 Test-Reportings durchzuführen, bevor eine allgemeine Berichterstattung für den ganzen Schweizer Bankensektor ab dem 31.03.2017 eingeführt wird.

Die zusätzlichen Liquiditäts-Beobachtungskennzahlen und Überwachungsinstrumente, die vom Basler Ausschuss zusätzlich zu LCR, NSFR und Innertagesliquidität eingeführt wurden, sind von der FINMA als kohärente Überwachungsinstrumente einzusetzen mit deren Hilfe die FINMA das Liquiditätsrisiko einer Bank und Liquiditätsrisiken im Bankensektor generell einschätzen kann.

Diese Messgrössen erfassen spezifische Daten im Zusammenhang mit Mittelflässen, Bilanzstruktur und lastenfremen Sicherheiten einer Bank sowie mit bestimmten Marktindikatoren.

Sie lassen sich in die folgenden fünf Kennziffern unterteilen:

I. Vertragliche Laufzeitinkongruenz

II. Finanzierungskonzentrationen

III. Verfügbare lastenfremes Aktiva

IV. LCR nach bedeutender Währung

V. Marktbezogene Überwachungsinstrumente

Die Instrumentarien IV.. und V. sind nicht Bestandteil dieser Bearbeitungshinweise. Sie sind entweder bereits in Kraft getreten (IV. LCR nach bedeutender Währung) oder werden anderweitig umgesetzt.

Die folgenden Bearbeitungshinweise umfassen daher nur die Kennzahlen „I. Vertragliche Laufzeitinkongruenz“, „II. Finanzierungskonzentrationen“ und III. „lastenfremes Aktiva“. Sie richten sich an alle ab

dem September 2015 am Test-Reporting teilnehmenden Institute und sollen diesen das Ausfüllen des Erhebungsbogens erleichtern. Der Excel-Erhebungsbogen für das Test-Reporting steht zum Download auf der Internetseite der FINMA bereit (zunächst nur auf Englisch). Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Erhebungsbogen im Verlauf des Test-Reportings angepasst wird (z.B. aufgrund von Rückmeldungen der teilnehmenden Institute oder aufgrund von internationalen Entwicklungen). Es ist deshalb wichtig, dass die am Test-Reporting teilnehmenden Banken zur Erfassung und Übermittlung ihrer Daten ausschliesslich den von der FINMA bereitgestellten neusten Erhebungsbogen verwenden.

Allen anderen Instituten, welche nicht am Test-Reporting teilnehmen, dienen die veröffentlichten Excel-Tabellenblätter und das vorliegende Dokument mit den Bearbeitungshinweisen als Vorbereitung auf die obligatorische Einführung der zusätzlichen Liquiditäts-Beobachtungskennzahlen.

Anders als die Eigenmittelanforderungen und anders als die neuen Anforderungen an LCR sowie NSFR, sollen die zusätzlichen Liquiditäts-Beobachtungskennzahlen nur auf der höchsten Aggregationsebene (konsolidierte Stufe Finanzgruppe sofern vorhanden; sonst Einzelinstitut) erhoben werden. Gruppeninterne Transaktionen werden als „Davon-Positionen“ transparent gemacht.

## 2.1 Aufbau des Excel-Erhebungsbogens

Der Excel-Erhebungsbogen besteht aus sieben Tabellenblättern.

Die Tabellenblätter eins, zwei, vier, fünf und sechs sind generell von allen teilnehmenden Banken auszufüllen.

Das zusätzliche Tabellenblatt `_CCY` ist nur beim Vorhandensein einer wesentlichen Währung (ausser CHF) auszufüllen. Bei mehr als einer zusätzlichen wesentlichen Währung, ist dieses Tabellenblatt zu duplizieren.

Eine wesentliche Währung liegt vor, wenn in dieser Währung bedeutende Liquiditätsrisiken bestehen. Bedeutende Liquiditätsrisiken in einer einzelnen Währung bestehen dann, wenn die Verbindlichkeiten in allen Fälligkeiten in der jeweiligen Währung mehr als 5 Prozent der gesamthaft in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten ausmachen.

## 2.2 Stichtage und Einreichfristen

Die untenstehende Tabelle fasst die Erhebungsfrequenzen, Stichtage und Einreichfristen für alle teilnehmenden Banken zusammen. Die erste Erhebung erfolgt für alle teilnehmenden Institute per Stichtag 30. September 2015.

	Erhebungsfrequenz und Stichtage	Einreichfrist für das erste Test-Reporting per 30. September 2015	Einreichfrist für alle weiteren Test-Reportings
Vertragliche Laufzeitinkongruenz (Tool I) Alle teilnehmenden Banken	Vierteljährlich per Quartalsende	90 Kalendertage	60 Kalendertage
Fundingskonzentrationen (Tool II) Alle teilnehmenden Banken	Vierteljährlich per Quartalsende	90 Kalendertage	60 Kalendertage
Unbelastete Aktiva (Tool III) Alle teilnehmenden Banken	Vierteljährlich per Quartalsende	90 Kalendertage	60 Kalendertage

Grundsätzlich gelten die genannten Fristen sowohl für die konsolidierten Daten (Stufe „Finanzgruppe“) als auch für die Angaben des Einzelinstituts. Falls für die angegebenen Stichtage keine entsprechenden Daten verfügbar sind, können geeignete Alternativen oder individuelle Einreichfristen mit der FINMA abgestimmt werden.

### 2.3 Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Erhebungsbogens

Die FINMA erwartet eine bestmögliche Datenerfassung, da Auswertungen und Analysen nur auf Basis einer hohen Datenqualität sinnvoll durchgeführt werden können. Die Korrektheit der Daten des Test-Reportings muss aber nicht durch die Prüfgesellschaft im Rahmen ihrer Aufsichtsprüfung gegenüber der FINMA bestätigt werden. Falls möglich, sollten sämtliche relevante Positionen berücksichtigt werden. Falls jedoch die Berücksichtigung einzelner Positionen einen unangemessenen Aufwand bedeuten, steht es der teilnehmenden Bank frei, hier auf Basis eines „Best-Effort“-Prinzips zu verfahren. In Zweifelsfällen sollte eine Abstimmung mit dem jeweiligen Key Account Manager bei der FINMA über das weitere Vorgehen erfolgen. Sofern der für das Test-Reporting verwendete Ansatz wesentlich von der geforderten Umsetzung abweicht, sollte darauf bei der Einreichung der Daten in einem separaten Schreiben hingewiesen werden.

Daten sind ausschliesslich in den weissen (nicht farbigen) Zellen zu erfassen. Jede Veränderung der Tabellenblätter kann den gesamten Erhebungsbogen für die Beurteilung der individuellen Ergebnisse der Bank und die Aggregation der Daten für alle Banken unbrauchbar machen.

Bei nicht vorhandenem Volumen ist eine Null in die Zelle einzutragen. Sofern bestimmte Angaben jedoch aus technischen Gründen nicht verfügbar sind, sollte im Rahmen des Test-Reportings die entsprechende Zelle leer bleiben. Es darf kein Text wie z.B. „N/A“ eingegeben werden.

Alle Angaben erfolgen in Schweizer Franken oder, sofern notwendig, in der wesentlichen Währung. Als Einheit sind Tausend (Tsd.) zu verwenden. Es ist zu beachten, dass nur ganze Zahlen in die Tabellenblätter eingegeben werden dürfen.

## 2.4 Einreichen der Unterlagen und Kontakt

Die ausgefüllten Erhebungsbögen sind der FINMA zu übermitteln und an die Adresse [reportinglcr@finma.ch](mailto:reportinglcr@finma.ch) zu senden.

Bitte benennen Sie in einem ergänzenden Dokument alle Fälle, in denen aus technischen oder anderen Gründen von den Bearbeitungshinweisen abgewichen wurde und stellen Sie dieses ergänzende Dokument ebenfalls sowohl der FINMA zu.

Bitte richten Sie alle Fragen im Zusammenhang mit der Test-Erhebung direkt an die Adresse [liquidity@finma.ch](mailto:liquidity@finma.ch).

## 3 Bearbeitungshinweise zum Ausfüllen des Erhebungsformulars zur vertraglichen Laufzeitinkongruenz

### 3.1 Konzept der vertraglichen Laufzeitinkongruenz

Das Profil der vertraglichen Laufzeitinkongruenzen identifiziert die Lücken zwischen den vertraglichen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen in vorgegebenen Laufzeitbändern. Diese Lücken zeigen an, wie viel Liquidität die Bank möglicherweise in jedem Laufzeitband beschaffen müsste, wenn sämtliche Abflüsse zum frühestmöglichen Zeitpunkt einträten. Diese Messgrösse gibt Aufschluss über das Ausmass, in dem sich die Bank bei ihren laufenden Kontrakten auf Fristentransformation stützt.

Zu diesem Zweck werden die vertraglichen Zu- und Abflüsse von Barmitteln und Wertpapieren für die angegebenen bilanzwirksamen und ausserbilanziellen Positionen entsprechend ihrer Laufzeit in die vorgegebenen Zeitbänder eingeordnet. Dabei ist stets auf die vertragliche Laufzeit abzustellen und keinerlei Ablauffiktionen oder sonstige Annahmen zu treffen.

Somit spiegeln die Daten nicht die tatsächlich erwarteten künftigen Mittelströme im Rahmen der derzeitigen oder künftigen Strategie- oder Geschäftsplanung wider (z.B. unter Berücksichtigung von Ausübungswahrscheinlichkeiten), d.h. unter dem Blickwinkel einer Fortführung des Geschäftsbetriebs. Ferner sind auch vertragliche Laufzeitinkongruenzen durch Abflüsse ausser Acht zu lassen, die eine Bank zum Schutz ihres Namens veranlassen kann, selbst wenn sie vertraglich nicht dazu verpflichtet ist.

Instrumente ohne bestimmte Laufzeit (nicht festgelegte oder offene Laufzeit wie bspw. Sichteinlagen) sind gesondert als non-maturing zu melden. Es sind keine Annahmen zu treffen, wann die Fälligkeit

eintreten könnte. Mögliche Mittelflüsse aus Derivaten sind ebenfalls nach ihren vertraglichen Laufzeiten zu rapportieren.

Es ist davon auszugehen, dass bestehende Verbindlichkeiten nicht erneuert werden und bei den Aktiven keine neuen Verträge abgeschlossen werden (static balance sheet assumption).

Eventualverpflichtungen, die von einem externen Ereignis abhängig sind, müssen in der entsprechenden Kategorie gemäss ihrem vertraglichen Cashflow-Profil eingeordnet werden. Die korrespondierenden Beträge sind dann in den entsprechenden Davon-Position zusätzlich zu rapportieren. Somit soll transparent werden, welche Beträge sich aufgrund von bedingten Ereignissen (trigger) wie Marktpreisänderungen oder Ratingdowngrades in ihrer Laufzeit verändern könnten.

Entsprechend den Vorschriften der Bilanzierung und Rechnungslegung sollen Banken für die Zwecke der Bestimmung von Zahlungsmittelzuflüssen keine Wertschriften erfassen, die sie sich im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ausgeliehen haben (wie Reverse-Repo-Geschäfte und Sicherheitenwaps) und deren wirtschaftlicher Berechtigter sie nicht sind. Dagegen sollen sie Wertschriften erfassen, die sie im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften verliehen haben (wie Repos oder Sicherheitenwaps) und deren wirtschaftlicher Berechtigter sie sind. Nicht erfasst werden sollen ausserdem im Rahmen von Sicherheitenwaps erhaltene Wertpapiere, die nicht in der Bilanz der Bank erscheinen.

Bei der Ermittlung der Restlaufzeit eines Refinanzierungsinstruments ist davon auszugehen, dass Investoren ein Kündigungsrecht zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausüben. Bei Kündigungsrechten, die nach Ermessen der Bank ausgeübt werden können, sollte die Bank ebenfalls davon ausgehen, dass die Ausübung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgt, sofern sie gegenüber der FINMA nicht überzeugend nachweisen kann, dass sie das Kündigungsrecht auf keinen Fall ausüben wird.

### 3.2 Erläuterungen zu den Zeilen des Erhebungsformulars zur vertraglichen Laufzeitinkongruenz

In der nachfolgenden Tabelle sind für jede Zeile des Erhebungsformulars zur vertraglichen Laufzeitinkongruenz der deutsche Name und die inhaltliche Beschreibung aufgeführt. Sofern möglich, ist darüber hinaus Bezug genommen auf die inhaltlich identische Zeile aus den Erhebungsformularen zur Liquidity Coverage Ratio auf Gruppen- oder Einzelinstitutsstufe. Aufgrund der abweichenden zeitlichen Struktur kann der entsprechende Wert aus den LCR-Erhebungsformularen nicht übernommen werden. Die Referenz ist nur als inhaltliche Übereinstimmung zu verstehen.



Zeile	Überschrift	Beschreibung	Referenz auf LCR_G bzw. LCR_P Erhebungsformular
	<b>A) Outflows</b>	Der Betrag an vertraglichen Liquiditätsabflüssen. Bei unbekannter Kapitalbindung (z.B. extern zugesagte Linie) oder optionalen Produktbestandteilen, ist anzunehmen, dass die Zahlungsströme zum frühestmöglichen Zeitpunkt abfliessen.	-
	<b>A)a) Abfluss aus selbst emittierten Schuldverschreibungen</b>	Der gesamte Betrag an Liquiditätsabflüssen, die sich aus von der Bank selbst emittierten Wertschriften ergeben und sich in folgenden Subkategorien unterteilen:	-
001	Unbesicherte Anleihen	Unbesicherte Anleihen Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus Anleihen gemäss ihrer Fälligkeit mit einer Laufzeit gleich oder länger als 1 Jahr (mit Ausnahme von Hybridanleihen), die von dem Institut selbst emittiert wurden.	-
002	Unbesicherte hybride Anleihen	Unbesicherte hybride Anleihen Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus hybriden Wertschriften gemäss ihrer Fälligkeit mit einer Laufzeit gleich oder länger als 1 Jahr, die von dem Institut selbst emittiert wurden. Diese Wertschriften weisen Charakteristika sowohl von Eigen- als auch Fremdkapital auf.	-
003	Besicherte Schuldverschreibungen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus spezialgesetzlichen gedeckten Wertschriften gemäss ihrer Fälligkeit mit einer Laufzeit gleich oder länger als 1 Jahr, die von dem Institut selbst emittiert wurden.	-
004	Davon Schweizer Pfandbriefe	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen der Zeile 003 aus spezialgesetzlichen gedeckten Wertschriften nach Schweizer Pfandbriefgesetz gemäss ihrer Fälligkeit mit einer Laufzeit gleich oder länger als 1 Jahr, die von dem Institut selbst emittiert wurden.	-
005	Davon andere besicherte Schuldverschreibungen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen der Zeile 003 aus anderen spezialgesetzlichen gedeckten Wertschriften gemäss ihrer Fälligkeit mit einer Laufzeit gleich oder länger als 1 Jahr, die von dem Institut selbst emittiert wurden.	-
006	forderungsbesicherte Wertschriften (ABS)	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus forderungsunterlegten Wertschriften (Asset-Backed Securities, ABS) und anderen strukturierten Finanzinstrumenten ohne besicherte Schuldverschreibungen gemäss ihrer Fälligkeit mit einer Laufzeit gleich oder länger als 1 Jahr, die von dem Institut selbst emittiert wurden.	-

007	Geldmarktpapiere	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus Wertschriften gemäss ihrer Fälligkeit mit einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr, die von dem Institut selbst emittiert wurden. Disagien werden nicht berücksichtigt. Maßgeblich ist der Nominalwert bei Fälligkeit.	-
008	Sonstige Schuldverschreibungen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen Wertschriften gemäss ihrer Fälligkeit, die von dem Institut selbst emittiert wurden und nicht in den Zeilen 001 bis 007 enthalten sind.	-
009	Gesamte Abflüsse aus selbst emittierten Schuldverschreibungen	Die Summe aller Liquiditätsabflüsse gemäss ihrer Fälligkeit der Zeilen 001 bis 008. Davon-Positionen sind nicht doppelt zu zählen.	-
010	Davon bedingte Verfälle aufgrund von Veränderungen der Preise von Finanzinstrumenten	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 009, der eine Bedingung enthält, die auf eine Veränderung der Preise von Finanzinstrumenten verweist (Trigger).	-
011	Davon bedingte Verfälle aufgrund von Ratingherabstufungen der Bank	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 009, der eine Bedingung enthält, die auf eine Herabstufung des Ratings der rapportierenden Bank verweist (Downgrade-Trigger).	-
012	Davon bedingte Verfälle aufgrund von anderen Auslösern	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 009, der eine Bedingung enthält und nicht bereits in den Zeilen 010 oder 011 enthalten ist (sonstiger Trigger).	-
013	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 009, der von gruppeninternen Gesellschaften gehalten wird.	-
014	Davon an Retail Kunden emittiert	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 009, der an Retail Kunden emittiert wurde (gemäss Kreditrisikostandardansatz bzw. IRB-Ansatz).	-
	<b>A)b) Abfluss aus unbesicherter Finanzierung von</b>	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der aus nicht besicherter Finanzierung von Privatkunden und Geschäftskunden resultiert. Einlagen werden nach ihrem frühestmöglichen vertraglichen Fälligkeitsdatum eingeordnet. Sichteinlagen oder unbefristete Einlagen werden	-

	<b>Privat- und Geschäftskunden</b>	als „non maturing“ berücksichtigt. Derivative Positionen werden in Abschnitt d) eingeordnet.	
<b>015</b>	Privatkundeneinlagen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit aus Privatkundeneinlagen. Privatkundeneinlagen werden definiert als Einlagen natürlicher Personen bei einer Bank. Einlagen von juristischen Personen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften werden in den Privatkundeneinlagen nicht berücksichtigt, sondern als Einlagen von Geschäftskunden erfasst.	081
<b>016</b>	Davon grossvolumige Einlagen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit aus Privatkundeneinlagen aus Zeile 015, der aus grossvolumigen Einlagen stammt. Grossvolumige Einlagen sind Einlagen von Privatkunden mit einem Volumen von mehr als CHF 1.5 Mio.	078
<b>017</b>	Davon vollständig durch Einlagensicherung abgedeckte Einlagen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit aus Zeile 015, der vollständig durch ein effektives Einlagensicherungssystem abgedeckt ist.	069 - 076
<b>018</b>	Davon Spareinlagen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit aus Privatkundeneinlagen aus Zeile 015, der aus Spareinlagen stammt.	-
<b>019</b>	Davon Sichteinlagen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit aus Privatkundeneinlagen aus Zeile 015, der aus Sichteinlagen stammt.	-
<b>020</b>	Davon Termineinlagen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit aus Privatkundeneinlagen aus Zeile 015, der aus Termineinlagen stammt.	-
<b>021</b>	Kleinunternehmen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der aus nicht besicherter Finanzierung von Kleinunternehmen resultiert. Dies beinhaltet Einlagen und sonstige von Kleinunternehmen des Nicht-Finanzsektors bereitgestellte Mittel. „Kleinunternehmen“ sind analog zur Definition von Krediten an Kleinunternehmen in Artikel 231 des Basel II Regelwerks definiert. Sie werden als Privatkundeneinlagen geführt und mit Blick auf ihre Liquiditätsmerkmale in der Regel ähnlich betrachtet wie Privatkundenkonto, sofern die Gesamthöhe dieser Mittel (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) unter CHF 1.5 Mio. liegt.	083 - 091

<b>022</b>	Unternehmen des Nicht-Finanzsektors	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der aus nicht besicherter Finanzierung von Unternehmen des Nicht-Finanzsektors resultiert.	518 – 096, 111 – 532
<b>023</b>	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 022, der von gruppeninternen Gesellschaften stammt.	-
<b>024</b>	Zentralbanken	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit aus von Zentralbanken bereitgestellten Mitteln.	-
<b>025</b>	Staaten, PSEs, MDBs, NDBs	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit für von Staaten, öffentlichen Stellen und multilateralen Entwicklungsbanken bereitgestellte Mittel.	-
<b>026</b>	Banken	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit für von Banken bereitgestellte Mittel.	524 – 102, 115, 116
<b>027</b>	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 026, der von gruppeninternen Gesellschaften bereitgestellt wird.	-
<b>028</b>	Davon Mitglieder eines Finanzverbands	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 026, der von Mitgliedern eines institutsbezogenen Sicherungssystems eines Finanzverbands bereitgestellt wird. Ein institutsbezogenes Sicherungssystem ist eine vertragliche oder satzungsmässige Haftungsvereinbarung, die Institute absichert und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt. Ein Finanzverband ist eine Gruppe von rechtlich selbständigen Banken, die durch in Statuten festgelegten Bestimmungen miteinander verbunden sind und eine gemeinsame strategische Ausrichtung und Marke haben, wobei bestimmte Funktionen von einem Zentralinstitut oder spezialisierten Dienstleistungsanbietern ausgeübt werden.	115
<b>029</b>	Andere Finanzinstitute	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit für von anderen Finanzinstituten bereitgestellte Mittel, die keine Banken im Sinne der Zeilen 026 bis 028 sind.	-
<b>030</b>	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 029, der von gruppeninternen Gesellschaften bereitgestellt wird.	-

031	Andere Rechtsträger	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit für von anderen Rechtsträgern bereitgestellte Mittel, die nicht bereits in den Zeilen 015 bis 030 enthalten sind.	-
032	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 031, der von gruppeninternen Gesellschaften bereitgestellt wird.	-
033	Gesamte Abflüsse aus unbesicherter Finanzierung von Privat- und Geschäftskunden	Die Summe aller Liquiditätsabflüsse der Zeilen 015 bis 032. Davon-Positionen sind nicht doppelt zu zählen.	-
034	Davon bedingte Verfälle aufgrund von Veränderungen der Preise von Finanzinstrumenten	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 033, der eine Bedingung enthält, die auf eine Veränderung der Preise von Finanzinstrumenten verweist (Trigger).	-
035	Davon bedingte Verfälle aufgrund von Ratingherabstufungen der Bank	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 033, der eine Bedingung enthält, die auf eine Herabstufung des Ratings der rapportierenden Bank verweist (Downgrade-Trigger).	-
036	Davon bedingte Verfälle aufgrund von anderen Auslösern	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 033, der eine Bedingung enthält und nicht bereits in den Zeilen 034 oder 035 enthalten ist (sonstiger Trigger).	-
	<b>A)c) Abfluss aus besicherter Finanzierung</b>	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit aus besicherten Verbindlichkeiten (cash leg). Unter besicherten Refinanzierungsmitteln sind die Verbindlichkeiten und allgemeinen Verpflichtungen, die besichert sind durch Rechtsansprüche auf eigens bereitgestellte Vermögenswerte der kreditnehmenden Bank im Fall von Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Liquidation oder Auflösung, subsumiert. In diesem Abschnitt sind sämtliche Transaktionen zu erfassen, in deren Rahmen die Bank einen besicherten Kredit in bar erhalten hat. Collateral Swaps, bei denen die Bank einen besicherten Kredit in Form von anderen Vermögenswerten als Bargeld erhält, werden nicht berücksichtigt.	-

<b>037</b>	Transaktionen durchgeführt mit Zentralbanken	Der gesamte Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten, die mit Zentralbanken durchgeführt wurden.	-
<b>038</b>	Davon durch Level 1 Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten aus Zeile 037, die mit Zentralbanken durchgeführt wurden und durch Level 1 Aktiva besichert sind.	125
<b>039</b>	Davon durch Level 2a Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten aus Zeile 037, die mit Zentralbanken durchgeführt wurden und durch Level 2a Aktiva besichert sind.	126
<b>040</b>	Davon durch Level 2b Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten aus Zeile 037, die mit Zentralbanken durchgeführt wurden und durch Level 2b Aktiva besichert sind.	127
<b>041</b>	Davon durch sonstige Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten aus Zeile 037, die mit Zentralbanken durchgeführt wurden und durch sonstige Aktiva besichert sind, bei denen es sich nicht um Level 1 oder Level 2 Aktiva handelt.	129
<b>042</b>	Transaktionen, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden und durch Level 1 Aktiva besichert sind	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden und durch Level 1 Aktiva besichert sind.	130
<b>043</b>	Transaktionen, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden und durch Level 2a Aktiva besichert sind	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden und durch Level 2a Aktiva besichert sind.	131
<b>044</b>	Transaktionen, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden und durch Level 2b Aktiva besichert sind	Der gesamte Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden und durch Level 2b Aktiva besichert sind.	-

045	Davon mit Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken oder öffentlichen Stellen des Domizillandes abgeschlossene Transaktionen mit einem Risikogewicht von $\leq 20\%$	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten aus Zeile 044, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden, durch Level 2b Aktiva besichert sind und die mit Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken oder öffentlichen Stellen des Domizillandes mit einem Risikogewicht von höchstens 20% nach Kreditrisikostandardansatz durchgeführt wurden.	132
046	Davon mit Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken oder öffentlichen Stellen eines anderen Landes abgeschlossene Transaktionen mit einem Risikogewicht von $\leq 20\%$ , welche keine gruppeninternen Gesellschaften sind	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten aus Zeile 044, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden, durch Level 2b Aktiva besichert sind und die mit Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken oder öffentlichen Stellen eines andere Landes mit einem Risikogewicht von höchstens 20% nach Kreditrisikostandardansatz durchgeführt wurden, welche keine gruppeninternen Gesellschaften sind.	464
047	Davon gruppeninternen Gesellschaften	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten aus Zeile 044, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden, durch Level 2b Aktiva besichert sind und die mit gruppeninternen Gesellschaften durchgeführt worden sind.	-
048	Transaktionen, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden und durch und durch sonstige Aktiva besichert sind, bei denen es sich nicht um Level 1 oder	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden und durch sonstige Aktiva besichert sind, bei denen es sich nicht um Level 1 oder Level 2 Aktiva handelt.	-

	Level 2 Aktiva handelt.		
049	Davon mit Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken oder öffentlichen Stellen des Domizillandes abgeschlossene Transaktionen mit einem Risikogewicht von $\leq 20\%$	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten aus Zeile 048, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden, durch sonstige Aktiva besichert sind, bei denen es sich nicht um Level 1 oder Level 2 Aktiva handelt und die mit Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken oder öffentlichen Stellen des Domizillandes mit einem Risikogewicht von höchstens 20% nach Kreditrisikostandardansatz durchgeführt wurden.	135
050	Davon mit Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken oder öffentlichen Stellen eines anderen Landes abgeschlossene Transaktionen mit einem Risikogewicht von $\leq 20\%$ , welche keine gruppeninternen Gesellschaften sind	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten aus Zeile 048, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden, durch sonstige Aktiva besichert sind, bei denen es sich nicht um Level 1 oder Level 2 Aktiva handelt und die mit Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken oder öffentlichen Stellen eines andere Landes mit einem Risikogewicht von höchstens 20% nach Kreditrisikostandardansatz durchgeführt wurden, welche keine gruppeninternen Gesellschaften sind.	136
051	Davon gruppeninternen Gesellschaften	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen aus besicherten fälligen Verbindlichkeiten aus Zeile 048, die nicht mit Zentralbanken durchgeführt wurden, durch sonstige Aktiva besichert sind, bei denen es sich nicht um Level 1 oder Level 2 Aktiva handelt und die mit gruppeninternen Gesellschaften durchgeführt worden sind.	-
	<b>A)d) Zusätzliche Abflüsse</b>	Der Betrag der zusätzlichen Liquiditätsabflüsse, die nicht in den Kategorien A)a) bis A)c) enthalten sind.	-



052	Devisen-Swap-Geschäfte	Der Gesamtbetrag der Liquiditätsabflüsse, die sich aus Devisen-Swap-Geschäften während der Laufzeit sowie aus dem Austausch der Nominalbeträge am Ende des Vertrages ergeben.	-
053	Andere derivative Abflüsse	<p>Der Gesamtbetrag der Mittelabflüsse, die sich aus anderen derivativen Verbindlichkeiten als in Zeile 041 ergeben. Dies beinhaltet die folgenden Positionen:</p> <p>1. Zinsbezogene Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zinsswaps in einer einzigen Währung,</li> <li>b) Basis-Swaps,</li> <li>c) Zinsausgleichsvereinbarungen ("forward rate agreements"),</li> <li>d) Zinsterminkontrakte,</li> <li>e) gekaufte Zinsoptionen,</li> <li>f) andere vergleichbare Geschäfte.</li> </ul> <p>2. Fremdwährungsbezogene Geschäfte und Geschäfte auf Goldbasis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zinsswaps in mehreren Währungen,</li> <li>b) Devisentermingeschäfte,</li> <li>c) Devisenterminkontrakte,</li> <li>d) gekaufte Devisenoptionen,</li> <li>e) andere vergleichbare Geschäfte,</li> <li>f) auf Goldbasis getätigte Geschäfte ähnlicher Art wie unter den Buchstaben a bis e.</li> </ul> <p>Die Mittelabflüsse enthalten sowohl Ausgleichsbeträge (settlement amounts) als auch noch nicht geleistete Nachschusspflichten (unsettled margin calls).</p> <p>Bei der Berechnung der Mittelabflüsse sind die folgenden Aspekte zu beachten, je nachdem ob eine Sicherheitenvereinbarung (collateral agreement (1.)) vorhanden ist oder ob eine solche Vereinbarung nicht vorliegt (2.).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Cash und collateral flows im Zusammenhang mit Derivaten, für die ein collateral agreement vorhanden und damit eine (nahezu) volle Besicherung des Kontrahentenrisikos gewährleistet ist, werden bei der vertraglichen Laufzeitinkongruenz nicht berücksichtigt. Dies bedeutet, dass alle Zahlungsströme in Geld oder Wertschriften resp. Geldsicherheiten und Wertschriftensicherheiten für die Meldungen nicht relevant sind. Die einzige Ausnahme von dieser Regel hiervon sind der Austausch von Geld im Zusammenhang mit Nachschussforderungen, die zu zahlen, aber noch nicht beglichen sind. Dieser ist in den Zeilen 042 und 101 (Barsicherheiten) einzutragen.</li> </ul>	138

		<p>2. Für Geldflüsse im Zusammenhang mit Derivaten, für die es keine Sicherheitenvereinbarung (collateral agreement) gibt oder nur partielle Sicherheitsleistungen erforderlich sind, ist eine Unterscheidung zwischen Verträgen mit Wahlfreiheit und anderen Verträgen vorzunehmen:</p> <p>a. Cashflows aus Derivaten mit Optionscharakter werden nur berücksichtigt, wenn sie im Geld sind, das heisst der Ausübungspreis ist unter (Call) oder über (Put) dem Marktpreis. Diese Zahlungsströme werden durch die Einbeziehung des aktuellen Marktwerts oder Barwerts des Derivates als Zufluss in Zeile 101 zum spätesten Ausübungszeitpunkt berücksichtigt, wenn die Bank das Recht auf Ausübung der Option hat. Anderenfalls ist ein Abfluss in Zeile 042 zum frühesten Ausübungszeitpunkt anzunehmen.</p> <p>b. Bei anderen Derivaten ohne Optionskomponente sind die vertraglichen Cashflows in Geld in den entsprechenden Laufzeitbändern einzuordnen (Zeilen 042 oder 101). Der vertragliche Liquiditätsfluss von liquiden Wertschriften ist nicht zu verbuchen. Dabei sind ggf. die impliziten Forward-Rates am Reporting-Stichtag zu berechnen.</p>	
054	Nicht abgerufene verbindliche Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten sind als ausdrückliche vertragliche Vereinbarungen oder Verpflichtungen definiert, welche die Bereitstellung von Mitteln für als Vertragspartner auftretende Privat- oder Geschäftskunden zu einem späteren Zeitpunkt vorsehen. Es sollen lediglich unwiderrufliche (fest zugesagte) oder nur unter bestimmten Voraussetzungen und zu einem späteren Zeitpunkt widerrufliche Finanzierungsvereinbarungen berücksichtigt werden. Zu melden ist der zum fraglichen Zeitpunkt noch nicht abgerufene Anteil dieser Fazilitäten.	151 - 537
055	Andere vertragliche Mittelabflüsse.	Sämtliche nicht an anderer Stelle im Tabellenblatt erfassten vertraglichen Mittelabflüsse.	161 - 165
056	Gesamte Abflüsse aus zusätzlichen Abflüssen	Die Summe aller Liquiditätsabflüsse der Zeilen 052 bis 055.	-

057	Davon bedingte Verfälle aufgrund von Veränderungen der Preise von Finanzinstrumenten	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 056, der eine Bedingung enthält, die auf eine Veränderung der Preise von Finanzinstrumenten verweist (Trigger).	-
058	Davon bedingte Verfälle aufgrund von Ratingherabstufungen der Bank	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 056, der eine Bedingung enthält, die auf eine Herabstufung des Ratings der rapportierenden Bank verweist (Downgrade-Trigger).	-
059	Davon bedingte Verfälle aufgrund von anderen Auslösern	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 056, der eine Bedingung enthält und nicht bereits in den Zeilen 057 oder 058 enthalten ist (sonstiger Trigger).	-
	<b>A)e) Gesamte Abflüsse</b>	Der Gesamtbetrag an Liquiditätsabflüssen der Abschnitte A)a) bis A)d)	-
060	Gesamte Abflüsse	Die Summe aller Liquiditätsabflüsse der Abschnitte A)a) bis A)d). Davon-Positionen sind nicht doppelt zu zählen.	-
061	Davon Zinszahlungen	Der Betrag der Mittelabflüsse der Zeile 060 der aus Zinszahlungen besteht, welcher auf zinstragende Produkte zu entrichten ist. Bei Nullkuponanleihen (zero bonds) wird die Differenz zwischen Nominal und Ausgabe-wert rapportiert. Davon-Positionen sind nicht doppelt zu zählen.	-
062	Davon gruppen-internen Gesellschaften	Der Betrag an Liquiditätsabflüssen gemäss ihrer Fälligkeit der Zeile 061, der von gruppeninternen Gesellschaften resultiert.	-
	<b>B) Inflows</b>	Der gesamte Betrag an Inflows (cash leg), der sich in die folgenden Subkategorien unterteilt. In dieser Sektion B) werden nur die Zuflüsse in flüssigen Mitteln rapportiert. Vertragliche Zuflüsse dürfen nur berücksichtigt werden, wenn die zugrunde liegenden Forderungen nicht überfällig und keine Anzeichen dafür bestehen, dass die Forderung zukünftig notleidend werden könnte. Aus Vorsichtsgründen ist anzunehmen, dass alle Zahlungen jeweils zum spätestmöglichen vertraglichen Zeitpunkt geleistet werden. Für echte Kreditkarten würde dies das Ende der Laufzeit sein.	-

		Zuflüsse aus derivativen Positionen werden in Abschnitt B)c) eingeordnet.	
	<b>B)a) Zufluss aus Kreditvergabe an Privat- und Geschäftskunden</b>	Der Betrag sämtlicher fälliger Forderungen der zu vertraglichen Zuflüssen (einschliesslich Zins- und Ratenzahlungen) von Privatkunden und Geschäftskunden führt.	-
<b>063</b>	Privatkundeneinlagen	Der Betrag der fälligen Forderungen an Privatkunden.	196
<b>064</b>	Kleinunternehmen	Der Betrag der fälligen Forderungen an Kleinunternehmen. Kleinunternehmen sind analog zur Definition von Krediten an Kleinunternehmen in Artikel 231 des Basel II Regelwerks definiert. Sie werden als Privatkunden geführt und mit Blick auf ihre Liquiditätsmerkmale in der Regel ähnlich betrachtet wie Privatkunden, sofern die Gesamthöhe des Engagements (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) unter CHF 1.5 Mio. liegt.	197
<b>065</b>	Unternehmen des Nicht-Finanzsektors	Der Betrag der fälligen Forderungen an Unternehmen des Nicht-Finanzsektors.	198
<b>066</b>	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 065, der von gruppeninternen Gesellschaften stammt.	-
<b>067</b>	Zentralbanken	Der Betrag der fälligen Forderungen an Zentralbanken.	199
<b>068</b>	Staaten, PSEs, MDBs, NDBs	Der Betrag der fälligen Forderungen an Staaten, öffentlichen Stellen und multilateralen Entwicklungsbanken.	-
<b>069</b>	Banken	Der Betrag der fälligen Forderungen an Banken.	559, 561
<b>070</b>	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 069, der von gruppeninternen Gesellschaften stammt.	-

071	Davon Mitglieder eines Finanzverbunds	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 069, der von Mitgliedern eines institutsbezogenen Sicherungssystem eines Finanzverbundes stammt. Ein institutsbezogenes Sicherungssystem ist eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung, die Institute absichert und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt. Ein Finanzverbund ist eine Gruppe von rechtlich selbständigen Banken, die durch in Statuten festgelegten Bestimmungen miteinander verbunden sind und eine gemeinsame strategische Ausrichtung und Marke haben, wobei bestimmte Funktionen von einem Zentralinstitut oder spezialisierten Dienstleistungsanbietern ausgeübt werden.	201
072	Andere Finanzinstitute	Der Betrag der fälligen Forderungen an andere Finanzinstitute, die keine Banken im Sinne der Zeilen 069 bis 071 sind.	-
073	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 072, der von gruppeninternen Gesellschaften stammt.	-
074	Andere Rechtsträger	Der Betrag der fälligen Forderungen an andere Rechtsträger, die nicht bereits in den Zeilen 063 bis 073 enthalten sind.	203
075	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 074, der von gruppeninternen Gesellschaften stammt.	-
	<b>B)b) Zufluss aus besicherter Kreditvergabe</b>	Der Betrag der Liquiditätszuflüsse aus besicherten fälligen Forderungen (cash leg). Dies umfasst die besicherte Kreditvergabe inklusive Reverse Repos und sonstige besicherte Wertpapier-Leihgeschäfte. Bei der besicherten Kreditvergabe vergibt die Bank Darlehen, die durch rechtliche Ansprüche an speziell benannten Vermögenswerten des Entleihers besichert sind, die während der Kreditlaufzeit durch die Bank verwendet resp. weiterverpfändet werden. Im Falle eines Zahlungsausfalls des Entleihers kann die Bank Eigentumsansprüche an diesen Vermögenswerten geltend machen. In diesem Abschnitt sind sämtliche Transaktionen zu erfassen, in deren Rahmen die Bank einen besicherten Kredit in bar gewährt hat. Collateral Swaps, bei denen die Bank einen besicherten Kredit in Form von anderen Vermögenswerten als Bargeld vergeben hat, werden nicht erfasst.	-
076	Reverse Repos und andere Wertpapierleihgeschäfte	Der Gesamtbetrag der fälligen Forderungen aus sämtlichen Reverse Repos oder Wertpapier-Leihgeschäften im Rahmen derer die Bank Gelder vergeben und Sicherheiten erhalten hat.	195

<b>077</b>	Davon Transaktionen, in welchen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d.h. weiterverpfändet) wurden	Der Betrag der fälligen Forderungen aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden. Für den Fall, dass die Sicherheiten weiterverwendet wurden, wird die entsprechende Transaktion in den Zeilen 100 bis 115 erfasst.	-
<b>078</b>	Davon Transaktionen durchgeführt mit der SNB	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 077 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und die mit der SNB durchgeführt wurden.	-
<b>079</b>	Davon durch Level 1 Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 078 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und die mit der SNB durchgeführt wurden und bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Level 1 Aktiva erhalten hat.	548
<b>080</b>	Davon durch Level 2a Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 078 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und die mit der SNB durchgeführt wurden und bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Level 2a Aktiva erhalten hat.	549
<b>081</b>	Davon durch Level 2b Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 078 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und die mit der SNB durchgeführt wurden und bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Level 2b Aktiva erhalten hat.	550
<b>082</b>	Davon durch andere Sicherheiten (Nicht-Level 1, 2a und 2b Aktiva) besicherte Margen-Leihgeschäfte	Der Betrag der fälligen Forderungen aus besicherten Kreditvergaben an Kunden mit der Absicht zur Fremdfinanzierung von Handelspositionen (Margin-Leihgeschäfte) der Zeile 078, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und die mit der SNB durchgeführt wurden und bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Nicht-Level 1, 2a oder 2b Aktiva erhalten hat.	551
<b>083</b>	Davon durch andere Sicherheiten (Nicht-Level 1, 2a und	Der Betrag der fälligen Forderungen aus Zeile 078, aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden, die mit der SNB durchgeführt wurden, bei denen die Bank Sicherheiten in	552

	2b Aktiva) besicherte Transaktionen	Form von Nicht-Level 1, 2a oder 2b Aktiva erhalten hat und die nicht bereits in Zeile 082 enthalten sind.	
<b>084</b>	Davon Transaktionen, die nicht mit der SNB durchgeführt wurden	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 077 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und die nicht mit der SNB durchgeführt wurden.	-
<b>085</b>	Davon durch Level 1 Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 084 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und die nicht mit der SNB durchgeführt wurden und bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Level 1 Aktiva erhalten hat.	183
<b>086</b>	Davon andere als gruppeninterne Kontrahenten	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 085, bei denen der Kontrahent keine gruppeninterne Gesellschaft ist.	326
<b>087</b>	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 085, bei denen der Kontrahent eine gruppeninterne Gesellschaft ist.	325
<b>088</b>	Davon durch Level 2a Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 084 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und die nicht mit der SNB durchgeführt wurden und bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Level 2a Aktiva erhalten hat.	184
<b>089</b>	Davon andere als gruppeninterne Kontrahenten	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 088, bei denen der Kontrahent keine gruppeninterne Gesellschaft ist.	328
<b>090</b>	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 088, bei denen der Kontrahent eine gruppeninterne Gesellschaft ist.	327
<b>091</b>	Davon durch Level 2b Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 084 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und die nicht mit der SNB durchgeführt wurden und bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Level 2b Aktiva erhalten hat.	553

<b>092</b>	Davon andere als gruppeninterne Kontrahenten	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 091, bei denen der Kontrahent keine gruppeninterne Gesellschaft ist.	554
<b>093</b>	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 091, bei denen der Kontrahent eine gruppeninterne Gesellschaft ist.	555
<b>094</b>	Davon durch andere Sicherheiten (Nicht-Level 1, 2a und 2b Aktiva) besicherte Margen-Leihgeschäfte	Der Betrag der fälligen Forderungen aus besicherten Kreditvergaben an Kunden mit der Absicht zur Fremdfinanzierung von Handelspositionen (Margin-Leihgeschäfte) der Zeile 084, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und die nicht mit der SNB durchgeführt wurden und bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Nicht-Level 1, 2a oder 2b Aktiva erhalten hat.	187
<b>095</b>	Davon andere als gruppeninterne Kontrahenten	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 094, bei denen der Kontrahent keine gruppeninterne Gesellschaft ist.	334
<b>096</b>	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 094, bei denen der Kontrahent eine gruppeninterne Gesellschaft ist.	333
<b>097</b>	Davon durch andere Sicherheiten (Nicht-Level 1, 2a und 2b Aktiva) besicherte Transaktionen	Der Betrag der fälligen Forderungen aus Zeile 084, aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden, die nicht mit der SNB durchgeführt wurden, bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Nicht-Level 1, 2a oder 2b Aktiva erhalten hat und die nicht bereits in Zeile 094 enthalten sind.	188
<b>098</b>	Davon andere als gruppeninterne Kontrahenten	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 097, bei denen der Kontrahent keine gruppeninterne Gesellschaft ist.	336
<b>099</b>	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 097, bei denen der Kontrahent eine gruppeninterne Gesellschaft ist.	335



<b>100</b>	Transaktionen, in welchen die entgegengenommenen Sicherheiten für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d.h. weiterverpfändet) wurden	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 076 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden. Für den Fall, dass die Sicherheiten nicht weiterverwendet wurden, wird die entsprechende Transaktion in den Zeilen 077 bis 099 erfasst.	-
<b>101</b>	Davon durch Level 1 Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 100 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Level 1 Aktiva erhalten hat.	189
<b>102</b>	Davon andere als gruppeninterne Kontrahenten	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 101, bei denen der Kontrahent keine gruppeninterne Gesellschaft ist.	338
<b>103</b>	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 101, bei denen der Kontrahent eine gruppeninterne Gesellschaft ist.	337
<b>104</b>	Davon durch Level 2a Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 100 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten nicht für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Level 2a Aktiva erhalten hat.	190
<b>105</b>	Davon andere als gruppeninterne Kontrahenten	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 104, bei denen der Kontrahent keine gruppeninterne Gesellschaft ist.	340
<b>106</b>	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 104, bei denen der Kontrahent eine gruppeninterne Gesellschaft ist.	339
<b>107</b>	Davon durch Level 2b Aktiva besicherte Transaktionen	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 100 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Level 2b Aktiva erhalten hat.	556

108	Davon andere als gruppeninterne Kontrahenten	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 107, bei denen der Kontrahent keine gruppeninterne Gesellschaft ist.	557
109	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 107, bei denen der Kontrahent eine gruppeninterne Gesellschaft ist.	558
110	Davon durch andere Sicherheiten (Nicht-Level 1, 2a und 2b Aktiva) besicherte Margen-Leihgeschäfte	Der Betrag der fälligen Forderungen aus besicherten Kreditvergaben an Kunden mit der Absicht zur Fremdfinanzierung von Handelspositionen (Margin-Leihgeschäfte) der Zeile 100, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden und bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Nicht-Level 1, 2a oder 2b Aktiva erhalten hat.	193
111	Davon andere als gruppeninterne Kontrahenten	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 110, bei denen der Kontrahent keine gruppeninterne Gesellschaft ist.	346
112	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 110, bei denen der Kontrahent eine gruppeninterne Gesellschaft ist.	345
113	Davon durch andere Sicherheiten (Nicht-Level 1, 2a und 2b Aktiva) besicherte Transaktionen	Der Betrag der fälligen Forderungen aus Zeile 100 aus Transaktionen, in denen die entgegengenommenen Sicherheiten für die Glattstellung von Short-Positionen weiterverwendet (d. h. weiterverpfändet) wurden, bei denen die Bank Sicherheiten in Form von Nicht-Level 1, 2a oder 2b Aktiva erhalten hat und die nicht bereits in Zeile 110 enthalten sind.	194
114	Davon andere als gruppeninterne Kontrahenten	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 113, bei denen der Kontrahent keine gruppeninterne Gesellschaft ist.	348
115	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 113, bei denen der Kontrahent eine gruppeninterne Gesellschaft ist.	347

	<b>B)c) Zusätzliche Zuflüsse</b>	Der Betrag der zusätzlichen Liquiditätszuflüsse, die nicht in den Kategorien B)a) und B)b) enthalten sind.	-
116	Devisen-Swap-Geschäfte	Der Gesamtbetrag der Liquiditätszuflüsse, die sich aus Devisen-Swap-Geschäften während der Laufzeit sowie aus dem Austausch der Nominalbeträge am Ende des Vertrages ergeben.	-
117	Andere derivative Zuflüsse	<p>Der Gesamtbetrag der Mittelzuflüsse, die sich aus anderen derivativen Verbindlichkeiten als in Zeile 100 ergeben. Dies beinhaltet die folgenden Positionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zinsbezogene Geschäfte:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Zinsswaps in einer einzigen Währung,</li> <li>b) Basis-Swaps,</li> <li>c) Zinsausgleichsvereinbarungen ("forward rate agreements"),</li> <li>d) Zinsterminkontrakte,</li> <li>e) gekaufte Zinsoptionen,</li> <li>f) andere vergleichbare Geschäfte.</li> </ol> </li> <li>2. Fremdwährungsbezogene Geschäfte und Geschäfte auf Goldbasis:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Zinsswaps in mehreren Währungen,</li> <li>b) Devisentermingeschäfte,</li> <li>c) Devisenterminkontrakte,</li> <li>d) gekaufte Devisenoptionen,</li> <li>e) andere vergleichbare Geschäfte,</li> <li>f) auf Goldbasis getätigte Geschäfte ähnlicher Art wie unter den Buchstaben a bis e.</li> </ol> </li> </ol> <p>Die Mittelzuflüsse enthalten sowohl Ausgleichsbeträge (settlement amounts) als auch noch nicht erhaltene Nachschusspflichten (unsettled margin calls).</p> <p>Bei der Berechnung der Mittelzuflüsse sind die folgenden Aspekte zu beachten, je nachdem ob eine Sicherheitenvereinbarung (collateral agreement (1.)) vorhanden ist oder ob eine solche Vereinbarung nicht vorliegt (2.).</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Cash und collateral flows im Zusammenhang mit Derivaten, für die ein collateral agreement vorhanden und damit eine (nahezu) volle Besicherung des Kontrahentenrisikos gewährleistet ist, werden bei der vertraglichen Laufzeitinkongruenz nicht berücksichtigt. Dies bedeutet, dass alle Zahlungsströme in Geld oder Wertschriften resp. Geldsicherheiten und Wertschriftensicherheiten</li> </ol>	206

		<p>ten für die Meldungen nicht relevant sind. Die einzige Ausnahme von dieser Regel hiervon ist der Austausch von Geld im Zusammenhang mit Nachschussforderungen, die noch nicht erhalten worden sind. Dieser ist in den Zeilen 042 und 101 (Barsicherheiten) einzutragen.</p> <p>4. Für Geldflüsse im Zusammenhang mit Derivaten, für die es keine Sicherheitenvereinbarung (collateral agreement) gibt oder nur partielle Sicherheitenleistungen erforderlich sind, ist eine Unterscheidung zwischen Verträgen mit Wahlfreiheit und anderen Verträgen vorzunehmen:</p> <p>a. Cashflows aus Derivaten mit Optionscharakter werden nur berücksichtigt, wenn sie im Geld sind, das heisst der Ausübungspreis ist unter (Call) oder über (Put) dem Marktpreis. Diese Zahlungsströme werden durch die Einbeziehung des aktuellen Marktwerts oder Barwerts des Derivates als Zufluss in Zeile 101 zum spätesten Ausübungszeitpunkt berücksichtigt, wenn die Bank das Recht auf Ausübung der Option hat. Anderenfalls ist ein Abfluss in Zeile 042 zum frühesten Ausübungszeitpunkt anzunehmen.</p> <p>b. Bei anderen Derivaten ohne Optionskomponente sind die vertraglichen Cashflows in Geld in den entsprechenden Laufzeitbändern einzuordnen (Zeilen 042 oder 101). Der vertragliche Liquiditätsfluss von liquiden Wertschriften ist nicht zu verbuchen. Dabei sind ggf. die impliziten Forward-Rates am Reporting-Stichtag zu berechnen.</p>	
118	Sonstige Zuflüsse	Gesamtbetrag der sonstigen, zusätzlichen Zuflüsse, die nicht bereits in den Zeilen 100 oder 101 enthalten sind.	208
	<b>B)d) Gesamte Zuflüsse</b>	Der Gesamtbetrag an Liquiditätszuflüssen der Abschnitte B)a) bis B)c)	-
119	Gesamte Zuflüsse	Die Summe aller Liquiditätszuflüsse der Abschnitte B)a) bis B)c). Davon-Positionen sind nicht doppelt zu zählen.	-

120	Davon Zinszahlungen	Der Betrag der Mittelzuflüsse der Zeile 119 der aus Zinszahlungen besteht, welcher auf zinstragende Produkte entfällt. Bei Nullkuponanleihen (zero bonds) wird die Differenz zwischen Nominal und Ausgabewert rapportiert. Davon-Positionen sind nicht doppelt zu zählen.	-
121	Davon gruppeninternen Gesellschaften	Der Betrag der fälligen Forderungen der Zeile 120, der von gruppeninternen Gesellschaften stammt.	-
122	Davon aus eigenen Anlagen in Anleihen	Der Betrag der Zeile 119 der aus eigenen Anlagen in Anleihen entsprechend der vertraglichen Restlaufzeit resultiert.	207
	<b>C) Nettofinanzierungslücke oder – überhang</b>	Berechnung der Nettofinanzierungslücke oder des Nettofinanzierungsüberhangs in der jeweiligen Laufzeit oder kumuliert.	-
123	Nettofinanzierungslücke oder –überhang	Differenz aus den Zeilen 119 und 060.	-
124	Kumulierte Nettofinanzierungslücke oder –überhang	Kumulative Entwicklung der Zeile 123 über den Zeitablauf	-

## 4 Bearbeitungshinweise zum Ausfüllen des Erhebungsformulars zu Finanzierungskonzentrationen

### 4.1 Konzept der Finanzierungskonzentration

Mit dieser Messgrösse sollen jene Quellen von Grosskundenmitteln identifiziert werden, die so bedeutend sind, dass ein Rückzug der betreffenden Mittel Liquiditätsprobleme auslösen könnte. Sie fördert somit die Diversifizierung von Finanzierungsquellen, die in den Grundsätzen für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos empfohlen wird.<sup>4</sup>

Dazu werden die Finanzierungsverbindlichkeiten gegenüber jeder bedeutenden Gegenpartei rapportiert.

<sup>4</sup> Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2008): "Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision", S. 3; Link: <http://www.bis.org/publ/bcbs144.pdf>.

Eine „bedeutende Gegenpartei“ wird definiert als eine einzelne Gegenpartei oder eine Gruppe miteinander verbundener Gegenparteien, auf die insgesamt über 0.5% der Bilanzsumme der Bank entfällt.

Für jede dieser Gegenparteien sind Namensangaben, Fundingbeträge sowie –laufzeiten zu rapportieren. Bei Monatswerten sind die jeweiligen Monatsultimowerte auszuweisen. Eigenkapitalinstrumente sind im letzten Laufzeitband zu berücksichtigen.

Bei besicherter Finanzierung ist anstatt der Laufzeitendifferenzierung bei den kürzeren Laufzeiten unter 30 Tagen, eine Unterscheidung zwischen HQLA und nicht-HQLA besicherten Finanzierungsgeschäften zu treffen.

Zusätzlich zu den obigen Gegenparteien sind immer die Fundingkonzentrationen innerhalb von Gruppen- und Konzernstrukturen auszuweisen. Grund hierfür sind die potenziellen Einschränkungen von Okonzerninternen Transaktionen in einer Krisensituation.

Zur Einordnung der Risiken aus Fundingkonzentrationen ist ebenfalls die Summe des von anderen Gegenparteien erhaltenen Finanzierungsmitteln darzustellen.

Sollte es bei bestimmten Arten von Schuldtiteln nicht möglich sein, die Gegenpartei zu identifizieren, welche die Mittel tatsächlich zur Verfügung stellt (z.B. CP/CD), dann sind diese als sonstige Verbindlichkeiten zu klassifizieren.

#### 4.2 Erläuterungen zu den Zeilen des Erhebungsformulars zu Finanzierungskonzentrationen

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Referenz auf LCR_G bzw. LCR_P Erhebungsformular
	<b>A) Hitliste der unbesicherten Finanzierungsverbindlichkeiten pro Gegenpartei, die jeweils 0,5% der gesamten Finanzierungsverbindlichkeiten übersteigen</b>	Pro Gegenpartei, bei der die gesamten unbesicherten Finanzierungsverbindlichkeiten die Schwelle von 0.5% der Bilanzsumme überschreiten, sind zu rapportieren: <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Name,</li> <li>- der ARIS Code (Adressausfallrisiken im Interbankenbereich)</li> <li>- der Gesamtbetrag an erhaltenen Finanzierungsmitteln</li> <li>- die Aufteilung des Gesamtbetrags in die vertraglichen Laufzeitbänder Overnight, grösser Overnight bis 7 Tage, grösser 7 Tage bis 30 Tage, grösser 30 Tage bis drei Monate, grösser drei Monate bis sechs Monate, grösser als sechs Monate bis zwölf Monate und grösser als zwölf Monate.</li> </ul>	
001	01	Rapportierung obiger Angaben für die grösste Gegenpartei, bei der die gesamten unbesicherten Finanzierungsverbindlichkeiten die Schwelle von 0.5% der Bilanzsumme überschreitet.	-

<b>002</b>	02	Rapportierung obiger Angaben für die zweitgrösste Gegenpartei, bei der die gesamten unbesicherten Finanzierungsverbindlichkeiten die Schwelle von 0.5% der Bilanzsumme überschreitet.	-
<b>usw.</b>	usw.	usw.	-
<b>001</b>	gruppeninterne Gegenparteien	Rapportierung obiger Angaben mit Ausnahme von Name und ARIS Code für die gesamte Summe an unbesicherten Finanzierungsverbindlichkeiten, die von gruppeninternen Gesellschaften stammen.	-
	<b>B) Hitliste der besicherten Finanzierungsverbindlichkeiten pro Gegenpartei, die jeweils 0,5% der gesamten Finanzierungsverbindlichkeiten übersteigen</b>	Pro Gegenpartei, bei der die gesamten besicherten Finanzierungsverbindlichkeiten die Schwelle von 0.5% der Bilanzsumme überschreiten, sind zu rapportieren: <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Name,</li> <li>- der ARIS Code (Adressausfallrisiken im Interbankenbereich)</li> <li>- der Gesamtbetrag an erhaltenen Finanzierungsmitteln</li> <li>- die Aufteilung des Gesamtbetrags in die vertraglichen Laufzeitbänder Overnight, grösser 30 Tage bis drei Monate, grösser drei Monate bis sechs Monate, grösser als sechs Monate bis zwölf Monate und grösser als zwölf Monate</li> <li>- der Betrag der durch HQLA gemäss LCR besichert ist</li> <li>- der Betrag der durch Nicht-HQLA gemäss LCR besichert ist</li> </ul>	-
<b>002</b>	01	Rapportierung obiger Angaben für die grösste Gegenpartei, bei der die gesamten besicherten Finanzierungsverbindlichkeiten die Schwelle von 0.5% der Bilanzsumme überschreitet.	-
<b>003</b>	02	Rapportierung obiger Angaben für die zweitgrösste Gegenpartei, bei der die gesamten besicherten Finanzierungsverbindlichkeiten die Schwelle von 0.5% der Bilanzsumme überschreitet.	-
<b>usw.</b>	usw.	usw.	-
<b>002</b>	gruppeninterne Gegenparteien	Rapportierung obiger Angaben mit Ausnahme von Name und ARIS Code für die gesamte Summe an besicherten Finanzierungsverbindlichkeiten, die von gruppeninternen Gesellschaften stammen.	-
	<b>C) Hitliste aller sonstigen Finanzierungsverbindlichkeiten</b>	Der summarische Gesamtbetrag alle unbesicherten und besicherten Finanzierungsverbindlichkeiten alle Gegenparteien, die nicht bereits in den Abschnitten A) oder B) enthalten sind. Es ist zu rapportieren: <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Gesamtbetrag an erhaltenen Finanzierungsmitteln</li> <li>- die Aufteilung des Gesamtbetrags in die vertraglichen Laufzeitbänder Overnight, grösser Overnight bis 7 Tage, grösser 7 Tage bis 30 Tage, grösser 30 Tage bis drei Monate, grösser drei Monate bis sechs Monate, grösser als sechs Monate bis zwölf Monate und grösser als zwölf Monate.</li> </ul>	-

043	Gesamtbetrag	Rapportierung obiger Angaben für die Gesamtheit aller Finanzierungsverbindlichkeiten von allen Gegenparteien, die nicht in den Abschnitten A) oder B) enthalten sind.	-
044	Davon gruppeninterne Gesellschaften	Der Betrag der Zeile 043, der von gruppeninternen Gesellschaften stammt.	-

## 5 Bearbeitungshinweise zum Ausfüllen des Erhebungsformulars zu den verfügbaren lastenfreien Aktiva

### 5.1 Konzept der verfügbaren lastenfreien Aktiva

Diese Messgrössen liefern den Aufsichtsinstanzen Angaben über den Umfang und die wichtigsten Merkmale, einschliesslich Währung und Standort, der verfügbaren lastenfreien Aktiva einer Bank. Diese Aktiva können potenziell als Sicherheiten eingesetzt werden, um zusätzliche HQLA oder besicherte Finanzierungen an Sekundärmärkten aufzunehmen, oder sie sind notenbankfähig und können so der Bank zu zusätzlicher Liquidität verhelfen.

### 5.2 Erläuterungen zu den Kolonnen des Erhebungsformulars zu den verfügbaren lastenfreien Aktiva

Kolonne	Überschrift	Beschreibung
01	Gesamtbestand an lastenfreien Aktiva	Der Gesamtbestand (Marktwert) an Vermögenswerten per Meldedatum $t_0$ , die frei sind von rechtlichen, regulatorischen, vertraglichen oder sonstigen Einschränkungen der Fähigkeiten der Bank, den Vermögenswert zu liquidieren, zu verkaufen, zu übertragen oder zu veräussern. Ein Vermögenswert im Bestand sollte weder direkt noch indirekt verpfändet sein, um ein Geschäft zu besichern oder dessen Bonität zu verbessern, und auch nicht zur Deckung von Geschäftskosten (wie Mieten oder Gehälter) dienen. Als Teil des Bestands betrachtet werden dürfen Aktiva, die in Reverse-Repo- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommen und nicht weiterverpfändet worden sind und die der Bank rechtlich und vertraglich zur freien Verfügung stehen. Zum Bestand gerechnet werden dürfen darüber hinaus Vermögenswerte, die als Bestand qualifiziert sind und die bei der Zentralbank oder einer sonstigen öffentlichen Stelle vorsorglich bereitgestellt oder hinterlegt oder an sie verpfändet worden sind, aber nicht gebraucht worden sind, um Liquidität zu generieren.



<b>02</b>	Davon: Von Zentralbanken anerkannte repofähige Sicherheiten	Lastenfrie Aktiva, die von einer Zentralbank als Sicherheit in Repo- (bzw. Reverse-Repo-) Geschäften anerkannt werden, z.B. Vermögenswerte, die in einem Korb repofähiger Titel enthalten sind.
<b>03</b>	Davon: Von Zentralbanken für stehende Liquiditätsfazilitäten zugelassene Sicherheiten (vorverpfändet)	Lastenfrie Aktiva, die im Rahmen der stehenden Fazilitäten der Zentralbanken (d.h. ohne ausserordentliche Liquiditätshilfe) in der Höhe der vereinbarten Limiten vorsorglich platziert, hinterlegt oder an sie verpfändet wurden, aber nicht gebraucht wurden, um Liquidität zu generieren. Es wird angenommen, dass die Vermögenswerte in Kolonne 03 eine Teilmenge der Vermögenswerte in Kolonne 02 sind.
<b>04</b>	Davon: Bestand an HQLA für die LCR	Lastenfrie Aktiva, die alle LCR-Anforderungen erfüllen, um als HQLA berücksichtigt zu werden.
<b>05</b>	Davon: Wertpapierpool von Kunden	Sicherheiten von Kunden, die die Bank weiterverpfänden darf.
<b>06</b>	Gesamtbestand an lastenfrien Aktiva, vertraglich verfügbar in t = 1	Dies entspricht dem Gesamtbestand in t = 0, der um lastenfrie Aktiva aus fälligen Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Repo- und Reverse-Repo-Geschäften in t = 1 und um Aktiva, die eine vertragliche Fälligkeit von t = 1 haben, angepasst wurde.
<b>07</b>	Gesamtbestand an lastenfrien Aktiva, vertraglich verfügbar in t = 7	Dies entspricht dem Gesamtbestand in t = 0, der um lastenfrie Aktiva aus fälligen Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Repo- und Reverse-Repo-Geschäften während des Zeitraums zwischen dem Meldedatum und t = 7 sowie um Aktiva mit einer vertraglichen Fälligkeit zwischen dem Meldedatum und t = 7 angepasst wurde.
<b>08</b>	Gesamtbestand an lastenfrien Aktiva, vertraglich verfügbar in t = 30	Dies entspricht dem Gesamtbestand in t = 0, der um lastenfrie Aktiva aus fälligen Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Repo- und Reverse-Repo-Geschäften während des Zeitraums zwischen dem Meldedatum und t = 30 sowie um Aktiva mit einer vertraglichen Fälligkeit zwischen dem Meldedatum und t = 30 angepasst wurde.
<b>09</b>	Gesamtbestand an lastenfrien Aktiva, vertraglich verfügbar in t = 90	Dies entspricht dem Gesamtbestand in t = 0, der um lastenfrie Aktiva aus fälligen Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Repo- und Reverse-Repo-Geschäften während des Zeitraums zwischen dem Meldedatum und t = 90 sowie um Aktiva mit einer vertraglichen Fälligkeit zwischen dem Meldedatum und t = 90 angepasst wurde.
<b>10</b>	Potenzielle Fähigkeit zur Liquiditätsgenerierung durch die Monetarisierung (besicherte Finanzierung) lastenfrier Wertpapiere. Monetarisie-	Geschätzter Wert der Monetarisierung auf besicherter Finanzierungsbasis in t = 1 unter normalen Umständen.

	rung von in Kolonne 06 gemeldeten Wertpapieren.	
11	Potenzielle Fähigkeit zur Liquiditätsgenerierung durch die Monetarisierung (besicherte Finanzierung) lastenfreier Wertpapiere. Durchschnittlicher Abschlag in %	Durchschnittlicher Abschlag, um den in Kolonne 10 gemeldeten Betrag zu erreichen.
12	Potenzielle Fähigkeit zur Liquiditätsgenerierung durch die Monetarisierung (besicherte Finanzierung) lastenfreier Wertpapiere. Monetarisierung von in Kolonne 07 gemeldeten Wertpapieren.	Geschätzter Wert der Monetarisierung auf besicherter Finanzierungsbasis in $t = 7$ unter normalen Umständen.
13	Potenzielle Fähigkeit zur Liquiditätsgenerierung durch die Monetarisierung (besicherte Finanzierung) lastenfreier Wertpapiere. Durchschnittlicher Abschlag in %	Durchschnittlicher Abschlag, um den in Kolonne 12 gemeldeten Betrag zu erreichen.
14	Potenzielle Fähigkeit zur Liquiditätsgenerierung durch die Monetarisierung (besicherte Finanzierung) lastenfreier Wertpapiere. Monetarisierung von in Kolonne 08 gemeldeten Wertpapieren	Geschätzter Wert der Monetarisierung auf besicherter Finanzierungsbasis in $t = 30$ unter normalen Umständen.

15	Potenzielle Fähigkeit zur Liquiditätsgenerierung durch die Monetarisierung (besicherte Finanzierung) lastenfreier Wertpapiere. Durchschnittlicher Abschlag in %	Durchschnittlicher Abschlag, um den in Kolonne 14 gemeldeten Betrag zu erreichen.
16	Potenzielle Fähigkeit zur Liquiditätsgenerierung durch die Monetarisierung (besicherte Finanzierung) lastenfreier Wertpapiere. Monetarisierung von in Kolonne 09 gemeldeten Wertpapieren	Geschätzter Wert der Monetarisierung auf besicherter Finanzierungsbasis in t = 90 unter normalen Umständen.
17	Potenzielle Fähigkeit zur Liquiditätsgenerierung durch die Monetarisierung (besicherte Finanzierung) lastenfreier Wertpapiere. Durchschnittlicher Abschlag in %	Durchschnittlicher Abschlag, um den in Kolonne 16 gemeldeten Betrag zu erreichen.

### 5.3 Erläuterungen zu den Zeilen des Erhebungsformulars zu den verfügbaren lastenfreien Aktiva

Zeile	Überschrift	Beschreibung	Referenz auf LCR Erhebungsformular
	<b>Lastenfreie Vermögenswerte werden definiert als:</b>	Der zum Meldedatum vorhandene Gesamtbestand (Marktwert) an Vermögenswerten, die frei sind von rechtlichen, regulatorischen, vertraglichen oder sonstigen Einschränkungen der Fähigkeit der Bank, den Vermögenswert zu liquidieren, zu verkaufen, zu übertragen oder zu veräussern. Ein Vermögenswert im Bestand sollte weder direkt noch indirekt verpfändet sein, um ein Geschäft zu besichern oder dessen Bonität zu verbessern, und auch nicht zur Deckung von Geschäftskosten (wie Mieten oder Gehälter) dienen. Als Teil des Bestands betrachtet werden dürfen Aktiva, die in Reverse-Repo- und	

		Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommen und nicht weiterverpfändet worden sind und die der Bank rechtlich und vertraglich zur freien Verfügung stehen. Zum Bestand gerechnet werden dürfen darüber hinaus Vermögenswerte, die als Bestand qualifiziert sind und die bei der Zentralbank oder einer sonstigen öffentlichen Stelle vorsorglich bereitgestellt oder hinterlegt oder an sie verpfändet worden sind, aber nicht gebraucht worden sind, um Liquidität zu generieren.	
	<b>A) Lastenfreie Barmittel und Guthaben</b>		
001	Münzen und Banknoten	Münzen und Banknoten, die derzeit im Besitz der Bank sind und unmittelbar zur Begleichung von Verbindlichkeiten zur Verfügung stehen.	001
002	Zentralbankguthaben, die in Stressphasen abgezogen werden können	Sämtliche Zentralbankguthaben sowie Overnight- und Termineinlagen bei derselben Zentralbank, die in Stressphasen abgezogen werden können.	003
003	Total	Sämtliche Münzen und Banknoten zuzüglich sämtlicher Zentralbankguthaben, die in Stressphasen abgezogen werden können.	-
	<b>B) Lastenfreie marktgängige Schuldtitel</b>		
004	Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, davon:	Alle marktgängigen Schuldtitel, die unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II (Absatz 53) ein Risikogewicht von 0% aufweisen.	-
005	von Staaten emittiert	Von Staaten emittierte marktgängige Schuldtitel, die unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II (Absatz 53) ein Risikogewicht von 0% aufweisen.	004
006	von Staaten garantiert	Von Staaten garantierte marktgängige Schuldtitel, die unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II (Absatz 53) ein Risikogewicht von 0% aufweisen.	005

007	von Zentralbanken emittiert oder garantiert	Von Zentralbanken emittierte oder garantierte marktgängige Schuldtitel, die unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II (Absatz 53) ein Risikogewicht von 0% aufweisen.	006
008	von sonstigen öffentlichen Stellen emittiert oder garantiert	Von sonstigen öffentlichen Stellen emittierte oder garantierte marktgängige Schuldtitel, die unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II (Absätze 57 und 58) ein Risikogewicht von 0% aufweisen.	007
009	von der BIZ, dem IWF, der EZB und der Europäischen Union oder multilateralen Entwicklungsbanken emittiert oder garantiert	Von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), dem Internationalen Währungsfonds (IWF), der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Europäischen Gemeinschaft (EG) oder multilateralen Entwicklungsbanken emittierte oder garantierte marktgängige Schuldtitel, die unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II (Absätze 56 und 59) ein Risikogewicht von 0 % aufweisen.	008
010	Wertpapiere mit einem Risikogewicht von ≤ 20 %, davon:	Alle marktgängigen Schuldtitel, die unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II (Absatz 53) ein Risikogewicht von maximal 20 % aufweisen und alle in Absatz 52.a) des Basel-III-LCR-Standards aufgeführten Bedingungen erfüllen und nicht in Zeile 004 enthalten sind.	-
011	von Staaten emittiert	Von Staaten emittierte marktgängige Schuldtitel, die unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II (Absatz 53) ein Risikogewicht von maximal 20 % aufweisen und alle in Absatz 52.a) des Basel-III-LCR-Standards aufgeführten Bedingungen erfüllen und nicht in Zeile 005 enthalten sind.	016
012	von Staaten garantiert	Von Staaten garantierte marktgängige Schuldtitel, die unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II (Absatz 53) ein Risikogewicht von maximal 20 % aufweisen und alle in Absatz 52.a) des Basel-III-LCR-Standards aufgeführten Bedingungen erfüllen und nicht in Zeile 006 enthalten sind.	017
013	von Zentralbanken emittiert oder garantiert	Von Zentralbanken emittierte oder garantierte marktgängige Schuldtitel, die unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II (Absatz 53) ein Risikogewicht von maximal 20 % aufweisen und alle in Absatz 52.a) des Basel-III-LCR-Standards aufgeführten Bedingungen erfüllen und nicht in Zeile 007 enthalten sind.	018
014	von sonstigen öffentlichen Stellen emittiert oder garantiert	Von sonstigen öffentlichen Stellen garantierte marktgängige Schuldtitel, die unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II (Absätze 57 und 58) ein Risikogewicht von maximal 20 % aufweisen und alle in Absatz 52.a) des Basel-III-LCR-Standards aufgeführten	019

		Bedingungen erfüllen und nicht in Zeile 008 enthalten sind.	
015	von multilateralen Entwicklungsbanken emittiert oder garantiert	Von multilateralen Entwicklungsbanken garantierte marktgängige Schuldtitel, die unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II (Absatz 59) ein Risikogewicht von maximal 20 % aufweisen und alle in Absatz 52.a) des Basel-III-LCR-Standards aufgeführten Bedingungen erfüllen und nicht in Zeile 009 enthalten sind.	020
016	Schuldverschreibungen von Unternehmen des Nicht-Finanzsektors mit einem Rating von AA oder besser	Schuldverschreibungen von Unternehmen des Nicht-Finanzsektors (einschliesslich Commercial Paper), die die in Artikel 52 (b) des Basel-III-LCR-Standards aufgeführten Bedingungen erfüllen. Sie besitzen entweder i) ein langfristiges Rating einer anerkannten Ratingagentur von mindestens AA oder, bei Fehlen eines langfristigen Ratings, ein gleichwertiges kurzfristiges Rating oder ii) sie haben keine Bonitätseinstufung einer anerkannten Ratingagentur, sondern wurden stattdessen intern mit einer PD bewertet, die einem Rating von mindestens AA entspricht.	021
017	Schuldverschreibungen von Unternehmen des Nicht-Finanzsektors mit einem Rating zwischen AA- und BBB (jeweils einschliesslich)	Schuldverschreibungen von Unternehmen des Nicht-Finanzsektors (einschliesslich Commercial Paper), die die in Artikel 52 (b) des Basel-III-LCR-Standards aufgeführten Bedingungen erfüllen. Sie besitzen entweder i) ein langfristiges Rating einer anerkannten Ratingagentur zwischen AA- und BBB oder, bei Fehlen eines langfristigen Ratings, ein gleichwertiges kurzfristiges Rating oder ii) sie haben keine Bonitätseinstufung einer anerkannten Ratingagentur, sondern wurden stattdessen intern mit einer PD bewertet, die einem Rating zwischen AA- und BBB entspricht.	-
-	Besicherte Schuldverschreibungen (ohne Eigenemissionen), mit einem Rating von AA oder besser, davon:	Besicherte Schuldverschreibungen (ohne Eigenemissionen), die die in Artikel 52 (b) des Basel-III-LCR-Standards aufgeführten Bedingungen erfüllen. Sie besitzen entweder i) ein langfristiges Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur von mindestens AA oder, bei Fehlen eines langfristigen Ratings, ein gleichwertiges kurzfristiges Rating oder ii) sie haben keine Bonitätseinstufung einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur, sondern wurden stattdessen intern mit einer PD bewertet, die einem Rating von mindestens AA entspricht.	-
018	Schweizer Pfandbriefe	Schweizer Pfandbriefe gemäss Pfandbriefgesetz (PFG).	504, 505

019	sonstige gedeckte Schuldverschreibungen	Sonstige gedeckte Schuldverschreibungen.	506
-	Gedeckte Schuldverschreibungen (ohne Eigenemissionen) mit einem Rating zwischen AA- und BBB (jeweils einschliesslich), davon:	Besicherte Schuldverschreibungen (ohne Eigenemissionen), die die in Artikel 52 (b) des Basel-III-LCR-Standards aufgeführten Bedingungen erfüllen. Sie besitzen entweder i) ein langfristiges Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur zwischen AA- und BBB oder, bei Fehlen eines langfristigen Ratings, ein gleichwertiges kurzfristiges Rating oder ii) sie haben keine Bonitätseinstufung einer anerkannten Ratingagentur, sondern wurden stattdessen intern mit einer PD bewertet, die einem Rating zwischen AA- und BBB entspricht.	-
020	Schweizer Pfandbriefe	Schweizer Pfandbriefe gemäss Pfandbriefgesetz (PFG).	-
021	sonstige gedeckte Schuldverschreibungen	Sonstige gedeckte Schuldverschreibungen.	-
022	Sonstige markt-gängige Schuldtitel	Lastenfreie markt-gängige Schuldtitel, die nicht in den Zeilen 001 bis 021 aufgeführt sind.	-
023	Total	Lastenfreie markt-gängige Schuldtitel insgesamt	-
024	davon nicht unter der Kontrolle der Tresorerie	Lastenfreie markt-gängige Schuldtitel im Besitz der Bank, die nicht unter der Kontrolle der Funktionseinheit sind, die für die Liquiditätssteuerung zuständig ist (in der Regel die Treasury-Abteilung).	-
	<b>C) Sonstige lastenfreie markt-gängige Wertpapiere</b>		-

025	Aktien	Lastenfreie marktgängige Aktien	-
026	davon börsennotiert	An einer entwickelten und anerkannten Börse notiert.	-
027	Geldmarktpapiere	Lastenfreie marktgängige Geldmarktpapiere	-
028	Sonstige marktgängige Vermögenswerte	Sonstige lastenfreie marktgängige Wertpapiere	-
029	Total	Sonstige lastenfreie marktgängige Wertpapiere insgesamt	-
030	davon nicht unter der Kontrolle der Tresorerie stehen	Lastenfreie marktgängige Wertpapiere im Besitz der Bank, die nicht unter der Kontrolle der Funktionseinheit sind, die für die Liquiditätssteuerung zuständig ist (in der Regel die Treasury-Abteilung), und nicht in Zeile 024 aufgeführt sind.	-
	<b>D) Sonstige lastenfreie nicht marktgängige Vermögenswerte</b>		-
031	Insgesamt	Sonstige lastenfreie nicht marktgängige Wertpapiere insgesamt. Das heisst Vermögenswerte, die weder als Sicherheit für die besicherte Kreditaufnahme an Sekundärmärkten mit im Voraus vereinbarten oder jeweils marktüblichen Abschlägen zu vertretbaren Kosten eingesetzt werden können noch für besicherte Finanzierungen durch die einschlägigen Zentralbanken anerkannt werden, und zwar mit im Voraus vereinbarten oder gängigen Abschlägen zu vertretbaren Kosten, aber nur für die Einlagefazilitäten.	-
	<b>E) Verfügbare lastenfreie Aktiva insgesamt ( A ) + B ) + C ) + D )</b>		-



<b>032</b>	Verfügbare lastenfreie Aktiva insgesamt	Lastenfreie Aktiva insgesamt (Zeilen 023, 029 und 031).	-
<b>033</b>	davon SNB-repofähig	(Nur für sämtliche Währungen TOT)  Alle SNB-repofähigen Aktiva der berichtenden Bank.  Die SNB publiziert täglich eine aktualisierte Version des „Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten“. Zusätzlich zum Verzeichnis führt die SNB eine Liste mit den Mutationen im SNB GC Basket. Auch diese Liste wird täglich aktualisiert und weist die Aufnahmen, Ausschlüsse und Verfälle der letzten zwölf Monaten aus.	-
<b>034</b>	davon in der Schweiz verwahrt	(Nur für alle Währungen (TOT))  Lastenfreie Aktiva, die in der Schweiz verwahrt werden.	-
<b>035</b>	davon im Euro-raum verwahrt	(Nur für alle Währungen (TOT))  Lastenfreie Aktiva, die im Euroraum verwahrt werden.	-
<b>036</b>	davon im Vereinigten Königreich verwahrt	(Nur für alle Währungen (TOT))  Lastenfreie Aktiva, die im Vereinigten Königreich verwahrt werden.	-
<b>037</b>	davon in den USA verwahrt	(Nur für alle Währungen (TOT))  Lastenfreie Aktiva, die in den USA verwahrt werden.	-
<b>038</b>	davon in Asien verwahrt	(Nur für alle Währungen (TOT))  Lastenfreie Aktiva, die in Asien verwahrt werden.	-
<b>039</b>	davon in anderen Ländern verwahrt	(Nur für alle Währungen (TOT))  Lastenfreie Aktiva, die in einem anderen Land als den oben aufgeführten verwahrt werden.	-